

Regionaler Planungsverband: Kaiser-Max-Straße 1 · 87600 Kaufbeuren



Regionaler  
Planungsverband  
ALLGÄU

Geschäftsstelle

Kaiser-Max-Straße 1  
87600 Kaufbeuren

Telefon: 08341 / 437-108

Telefax: 08341 / 437-124


rpv.allgaeu@kaufbeuren.de

www.region.allgaeu.org

Ihr Zeichen:


Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Bearbeiterin: 

Kaufbeuren, 08.08.2024

## **Gemeinde Oberostendorf, 5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie)**

Sehr geehrte 

laut den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Oberostendorf, in ihrem Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" im Umfang von ca. 235 ha darzustellen. Das Plangebiet nördlich des Hauptortes an der nördlichen Gemeindegrenze.

Ein Teil des vorgesehenen Änderungsbereichs ist im Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) als Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 1 b festgelegt (siehe RP 16) B IV 3.2.1 (Z) i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In dem genannten Vorranggebiet soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (siehe RP 16 B IV 3.2.1 (Z)). Insoweit trägt die geplante Sonderbaufläche den diesbezüglichen regionalplanerischen Vorgaben Rechnung.

Am 1. Mai 2024 ist die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) – Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ – in Kraft getreten ist. Der westliche Teilbereich des Änderungsbereichs liegt im Vorranggebiet für die Wasserversorgung WVR 82 „Waal-Oberostendorf“ (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B I 3.3.2.1 (Z) i. V. m. Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). In Vorranggebieten für die Wasserversorgung sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vereinbar sind. Ob und ggf. welche Anforderungen sich hieraus an die Planung ergeben, wird vom Wasserwirtschaftsamt Kempten zu beurteilen sein.

Wir weisen zudem auf die derzeit laufende Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – hin.

Ein Fortschreibungsentwurf liegt derzeit noch nicht vor. Der auf Seite 12 der Begründung dargestellte Ausschnitt aus der Suchraumkarte vom Januar 2023 gibt einen veralteten Stand wieder.

Da im vorliegenden Begründungsentwurf an verschiedenen Stellen von „Konzentrationsflächen“ die Rede ist, weisen wir zudem darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 249 Abs.5 BauGB). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z.B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet oder Ausschluss von Windenergie im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

